



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Herr Martin Tschirren, Stv. Direktor
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 25. November 2010

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Tschirren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Einladung, sich an der Vernehmlassung zur Arbeitslosenversicherungsverordnung zu beteiligen. In den Grundzügen begrüsst er die vorgesehene Teilrevision.

Aus sozialhilferechtlicher Sicht befürwortet der Gemeinderat der Stadt Bern die Einführung des Rückforderungsrechts von bevorschussten Leistungen durch private und öffentliche Fürsorgestellen in Artikel 124 AVIV. Die Ausgestaltung der Nachzahlung an bevorschussende Dritte analog zum Invalidenversicherungsrecht wird zu mehr Klarheit führen.

Die Präzisierung in Artikel 42 AVIV, dass sich Versicherte, die vorübergehend ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind und ihren Taggeldanspruch geltend machen wollen, innert einer Woche nach dem Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit beim RAV melden müssen, erscheint dem Gemeinderat der Stadt Bern sinnvoll. Der Gemeinderat erhofft sich, dass diese Neuregelung zu einer besseren Abwicklung der Vorleistungspflicht beiträgt und inskünftig unnötige, heute aber noch oft vorkommende Bevorschussungen durch die Sozialhilfe vermieden werden können.

Um Bagatellfälle zu vermeiden, wird in Artikel 40 AVIV eine **Erhöhung der Mindestgrenze des versicherten Verdiensts** von monatlich Fr. 500.00 (bzw. von Fr. 300.00 für Heimarbeiterinnen und -arbeitnehmer) auf einheitlich Fr. 800.00 vorgenommen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass diese Erhöhung der Mindestgrenze zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Sozialhilfe führen wird und **lehnt sie deshalb ab**. Diese Umlagerung von Kosten auf die Gemeinden wurde im Vorfeld der Abstimmung über die Revision der Arbeitslosenversicherung nicht diskutiert und vom EVD bzw. vom seco auch nicht in den ansonsten sehr umfassenden Kostenumlagerungsberechnungen

ausgewiesen (vgl. hierzu etwa den umfassenden Bericht des Bundesrats an die Eidg. Räte vom 30. Juni 2010 in Erfüllung des Postulats 09.4238 Fässler-Osterwalder). Die Kostenverlagerung basiert - vor allem auch im Lichte der intensiv und detailliert geführten politischen Diskussion über die Kostenumlagerungen im Zusammenhang mit der AVIG-Revision - nach Auffassung des Gemeinderats nicht auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage und ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber